

Betrachten wir die Traditionsbücher bayerischer Hochstifte, so zeigt sich zwar keine völlige Einheitlichkeit in der frühen Entwicklung der Doppelnamigkeit, wohl aber gleichartige Tendenz. Im Freisinger Urkundenbestand wird es seit Bischof Heinrich (1098—1137)¹⁵⁵) üblich, daß Edelfreie wie Ministerialen mit ihren Orts-Beinamen in den Zeugenreihen vorgeführt werden. Unter Heinrichs Vorgänger Bischof Megingart (1078—1098)¹⁵⁶) tragen in der Regel nur die Adeligen den Orts-Beinamen. Die Mischung von Doppelnamigkeit und Einnamigkeit, wie sie in den Tegernseer Entfremdungslisten sich schon zeigte, wird in den Freisinger Quellen besonders deutlich im Ehevertrag des Freisinger Vicecoms Adalbert mit seiner Gattin Perhta (vor 1073)¹⁵⁷): Neben einnamigen Grafen und adeligen Herren zeugen hier doppelnamige Grafen und Herren mit ihren *milites* bzw. Vasallen. Die offensichtlich durchgehend ministerialischen Vertreter der Freisinger Familia zeugen noch ohne Beinamen.

In den Passauer Traditionsurkunden treten erst sehr zögernd im 12. Jahrhundert Zeugen mit lokalisierenden Beinamen auf (erstmalig 1100/20)¹⁵⁸). Aber auch hier ist charakteristisch, daß der Spitzenzeuge *Ekkepreht comes* noch ohne Beinamen steht. Anders ist das Bild in einer wichtigen Urkunde Bischof Altmanns von Passau, die die Gründung des Stifts St. Florian zum Gegenstand hat (1071)¹⁵⁹). Hier werden neben hohen geistlichen Würdenträgern der Domkirche und Kanonikern nur Hochstiftsministerialen als Zeugen herangezogen. Diese tragen durchwegs bereits ortsbestimmte Beinamen.

Für das Hochstift Regensburg fehlen die Traditionsnotizen in jener entscheidenden Zeit; dafür sind aber um so aufschlußreicher die Traditionen des Klosters St. Emmeram zu Regensburg. Während die Zeugen des Schenkungsbuchs des Regensburger Stifts Obermünster¹⁶⁰) erst um 1100 zaghaft mit der Doppelnamenpraxis beginnen, setzt dieser Brauch — zwar nicht kontinuierlich — in den St. Emmeramer Traditionen schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ein¹⁶¹) und zwar für

¹⁵⁵) Trad. Freis. nrr 1503 ff.

¹⁵⁶) Trad. Freis. nrr. 1472 ff.

¹⁵⁷) Trad. Freis. nr. 1469.

¹⁵⁸) Trad. Pass. nrr. 261, 263, 296, 298, 312, 314, 317, 321, 325, 329, 332, 347, 348, 350, 351, 353/4, 363, 366, 369/70, 372—374, 400.

¹⁵⁹) UB des Landes ob der Enns 2, nr. 75.

¹⁶⁰) P. Wittmann, Schenkungsbuch des Stifts Obermünster zu Regensburg (Quellen u. Erörterungen z. bayer. u. dt. Gesch. 1, 1856), nrr. XI, XIV (letzte schon ca. 1140/50).

¹⁶¹) Trad. Reg. nr. 355 (Eintrag ins Traditionsbuch Mitte 11. Jh.), 547 (1048/60), 583, 584, 628, 651 (ca. 1083/4) usf. Beachtung verdient, daß gerade die